



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 280/14

vom
15. Juli 2014
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juli 2014 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 20. Dezember 2013 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger durch ihre Revisionen entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Der Senat weist darauf hin, dass regelmäßig kein Anlass besteht, Feststellungen zum Lebenslauf eines Angeklagten aus gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Strafurteilen wörtlich zu zitieren.

Basdorf

Sander

Schneider

Dölp

König